

# RS OGH 1964/11/11 7Ob244/64

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.11.1964

## Norm

ABGB §358 II

ABGB §1063

## Rechtssatz

Wenn zwei Kraftfahrzeuge ( LKW und PKW ) unter Eigentumsvorbehalt verkauft werden, wobei vereinbart wird, daß das Eigentum erst nach Tilgung der gesamten Forderung ( für LKW und PKW ) übergehen soll und bei Terminsverlust die Benutzung der Kaufgegenstände entzogen werden kann und diese in Verwahrung genommen werden können, liegt eine Vereinbarung, mit der der Zeitpunkt der Eigentumsübertragung festgelegt wurde, und keine Sicherungsübereignung vor.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 244/64  
Entscheidungstext OGH 11.11.1964 7 Ob 244/64  
HS 4325/63

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0010376

## Dokumentnummer

JJR\_19641111\_OGH0002\_0070OB00244\_6400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>